

Preisblatt VWG KlimaPlus Grund-/Ersatzversorgung

innerhalb der Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung für Haushaltskunden¹⁾



Bei Fragen: ☎ 0931 49704-19 / ✉ info@vwg-energie.de

Preisblatt gültig ab 01.04.2026

Es gelten die jeweils aktuell gültigen Fassungen der StromGVV und der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.

1. Allgemeine Preise

Allgemeiner Preis der Grundversorgung				
	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Monat	Euro/Monat
	netto	brutto	netto	brutto
Eintarif (ET)	32,40	38,56	8,40	10,00
	netto	brutto	netto	brutto
Doppeltarif (DT)				
Hochtarifzeit (HT)	34,90	41,53	8,40	10,00
Niedertarifzeit (NT)*	27,89	33,19		
* Im Netzgebiet der VWG gelten derzeit die folgenden Niedertarifzeiten: täglich von 22:00 – 06:00 Uhr; am Wochenende von Samstag 13:00 – Montag 06:00 Uhr.				
In den Netto-Endpreis fließen ein:			Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer				2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)				1,32 (HT); 0,61 (NT)
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)				0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 Strom-NEV-Umlage)				1,559
Umlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)				0,941
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de				

Versorgungsbetrieb
Waldbüttelbrunn GmbH

Postanschrift
Lindenstraße 3
97297 Waldbüttelbrunn

Wir sind für Sie erreichbar
Mo, Die + Do 9:00 – 15:00
Mi 9:00 – 15:00
und 15:00 – 18:00
Fr 9:00 – 13:00

T 0931 49704-19
info@vwg-energie.de

Homepage
www.vwg-energie.de

- 1) Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigen den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“

Höchstpreisbegrenzung

Sollte der Durchschnittspreis (wird aus Arbeits- und Leistungspreis ermittelt) höher sein als der bei Höchstpreisbegrenzung genannte Durchschnittspreis, dann wird der Höchstpreis verrechnet.

Geschäftsführung
Sebastian Schreck, Julia Schwarzlow
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Sebastian Hansen

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE 94 7905 0000 0042 0166 18
BIC: BYLADEM1SWU

Sitz der Gesellschaft
Waldbüttelbrunn
Registergericht Würzburg HRB 7511
Steuernummer 257 / 141 / 30253

Telefon: 0931 49704-19
info@vwg-energie.de
www.vwg-energie.de



2. Preiszusammensetzung

Aus einem Grundpreis pro Jahr, aus einem Grundpreis pro Jahr für Ihren Zähler in der Niederspannung und einem verbrauchsabhängigen Preis in Cent je Kilowattstunden (kWh).

Wenn der Kunde einen Dritten mit der Messdienstleistungen und/oder Messstellenbetrieb beauftragt, werden ihm die nachfolgenden genannten Preise für diese Leistung nicht berechnet.

Die Preise unterliegen dem Änderungsrecht nach Ziffer 5 der StromGVV.

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	Euro/Jahr (netto)	Cent/kWh (netto)
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		6,65
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	66,00	
Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o.g. Arbeits- und Grundpreisen (exklusive Messstellenbetrieb), je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise in Niederspannung für den Zähler zu entrichten:		
Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen in Niederspannung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) - Eintarif	15,00	
Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen in Niederspannung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) – Mehrtarif	28,00	
Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen in Niederspannung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	21,01	
Messstellenbetrieb intelligenter Messeinrichtungen in Niederspannung ⁽¹⁾ (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von ...):		
über 100.000 kWh	kundenindividuell	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	117,65	
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	92,44	
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	42,02	
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	33,61	
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	
Wandlersatz bei mMe/iMS in Mittelspannung	281,60	
Wandlersatz bei mMe/iMS in Niederspannung	27,65	
Schaltgeräte oder Tarifschaltung	17,02	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):		
ohne Schwachlastregelung		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	34,48	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		19,43
mit Schwachlastregelung		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	34,48	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (HT / NT)		22,63 / 16,33

⁽¹⁾ Technische Verfügbarkeit gemäß §30 MsbG vorausgesetzt.



Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald der Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf.

Für Verbrauchsstellen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch unterhalb 6.000 kWh ist nach Messstellenbetriebsgesetz eine Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ab 2020 optional bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit möglich.

3. Sonstige Bedingungen

Fordert der Versorger den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann der Versorger dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.

Für eine erste Zahlungserinnerung fallen keine Gebühren an, für jede weitere Mahnung fallen 5,00 €. Auf die letzte Mahnung folgt die Ankündigung der Stromsperrung.

Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift sind abhängig von der Hausbank des Kunden, auf deren Höhe die VWG keinen Einfluss hat.

4. Erläuterungen

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage)

Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausgezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowattstunden Strom, verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.

Aufschlag für besondere Netznutzung

Mit dieser Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Dazu dient diese Umlage zur Entlastung von Regionen mit einer hohen Kostenbelastung durch den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Offshore-Haftungsumlage

Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Netzentgelt / Netznutzungsentgelt

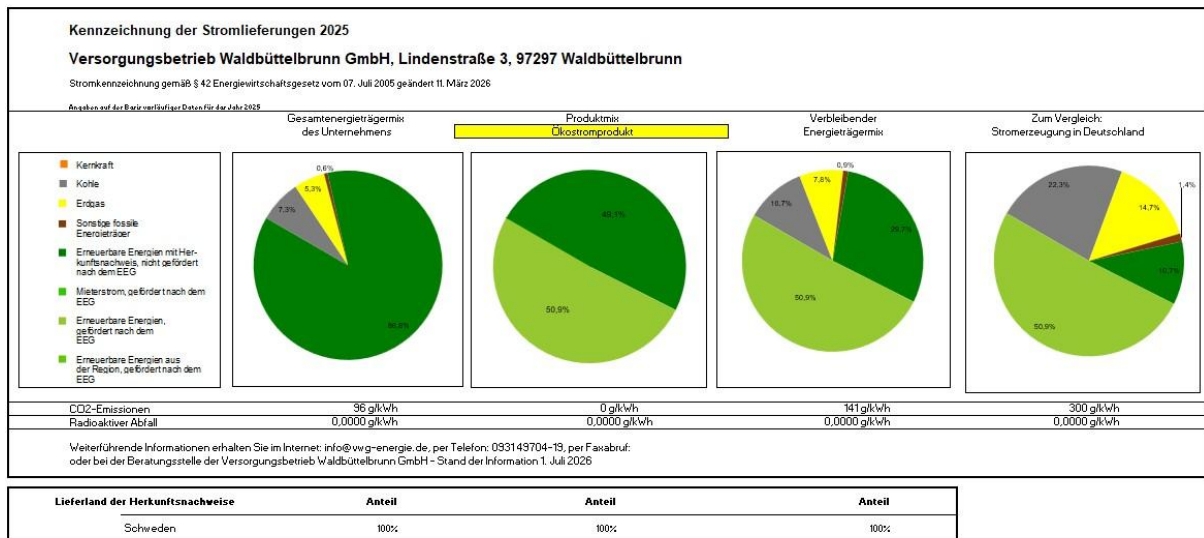
Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Grundpreis und den Messpreis (beinhaltet Betrieb, Messung und Abrechnung).

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und Ihrer Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und einrichtungskonformen Messung der Energie. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. (grundzuständigen) Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Messung

Das neue Messstellenbetriebsgesetz sieht vor, dass Messstellenbetrieb und Messdienstleistung aus einer Hand angeboten werden. Die Entgelte für die Messungsdienstleistung wurden in den Messstellenbetrieb überführt.



Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnVG